Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11171**

18. Wahlperiode 15.02.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/7557 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/1332 –

Wasserqualität für die Zukunft sichern – Düngerecht novellieren

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Peter Meiwald, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/9044 –

Neues Düngerecht endlich beschließen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,

Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Düngeverordnung präzisiert die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt, wie mit der Düngung verbundene Risiken zu verringern sind. Sie ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft – EG). Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie fortzuschreiben.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde Anpassungsbedarf beim nationalen Düngerecht festgestellt. Die Änderungen bedürfen teilweise einer Ergänzung der Zweckbestimmung und der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes. Wegen der Vielzahl der beabsichtigten Änderungen in der Düngeverordnung soll diese neu erlassen werden.

Zu Buchstabe b

Durch hohe Immissionen von reaktiven Stickstoff-Verbindungen in einigen Gebieten Deutschlands sind die Ziele der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (EG-Nitratrichtlinie), der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie) und der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) sowie die nationalen Ziele der Strategie zur biologischen Vielfalt und der Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands nach Ansicht der Antragsteller in Gefahr.

Laut Bericht der Kommission der Europäischen Union (Kommission) an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2008–2011 (EU-Nitratbericht) wird mit der derzeitigen Düngeverordnung in Deutschland die EG-Nitratrichtlinie nicht konsequent umgesetzt.

Mit dem Antrag auf Drucksache 18/1332 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, einen Entwurf zur Änderung der Düngeverordnung vorzulegen, durch deren Maßnahmen nach dem Verursacherprinzip künftig der Nährstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer konsequent verringert wird und zur Sicherung der Wasserqualität die Ziele der Europäischen Union (EU) und Deutschlands nicht weiterhin gefährdet werden sowie durch Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Änderung des Düngegesetzes die Definition der Düngung nach guter fachlicher Praxis erweitern, um die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes infolge der Düngung zu minimieren. Des Weiteren soll ein Regelungsentwurf für die Einführung einer verpflichtenden Nährstoff-Hoftorbilanz vorgelegt werden.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag soll mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere feststellen, dass der hohe Eintrag von Stickstoff-Verbindungen eines der großen ungelösten Umweltprobleme der heutigen Zeit ist, die Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser primär lokal auftreten, die Eutrophierung der Meere vorrangig durch weiter entfernte Belastungsquellen, ins-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

besondere über Einträge aus Flüssen, verursacht wird und ein wesentliche Ursache hierfür Ammoniak-Emissionen sind, die bei der Düngung mit Wirtschaftsdüngern aus der Tierhaltung entstehen, durch die Tierhaltung aus Intensivtierhaltungsanlagen entweichen und über die Luft für Nährstoffanreicherungen in der Landschaft sorgen. Der Deutsche Bundestag soll zudem feststellen, dass u. a. etwa 27 Prozent aller Grundwasserkörper wegen hoher Nitratgehalte in einem schlechten chemischen Zustand sind, 42,6 Prozent der Gewässer bereits Nitratgehalte zwischen 25 und 50 Milligramm pro Liter (mg/l) aufweisen, dadurch auch die Trinkwassergewinnung beeinträchtigt wird und insbesondere in Regionen mit landwirtschaftlichen Betrieben, die über hohe Viehbestände mit zu wenig Fläche verfügen, der Nitratgrenzwertwert von 50 mg/l Nitrat nur noch durch zum Teil aufwändige technische Maßnahmen oder durch Verdünnung mit unbelastetem Rohwasser eingehalten werden kann.

Mit dem Antrag auf Drucksache 18/9044 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drucksache 18/7557) unter Berücksichtigung verschiedener Punkte zu beschließen: u. a. die Einführung der Hoftorbilanzierung (§ 11 a des Düngegesetzes) mindestens für die sog. roten Gebiete mit hohen Viehdichten, die Ermöglichung des Datenabgleichs (§ 12 des Düngegesetzes), die Einbeziehung der Gärreste aus Biosgasanlagen in die Obergrenze für ausbringbaren Stickstoff in Höhe von 170 Kilogramm Nitrat pro Hektar (kg N/ha) sowie ihn durch das Ersetzen/Streichen bestimmter Worte an mehreren Stellen zu verändern. Die Bundesregierung soll zudem aufgefordert werden, den Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen u. a. so zu ändern, dass nicht nur die Nitratkonzentrationen, sondern auch die trophischen Bodenbedingungen im § 13 (der Düngeverordnung) als Grundlage definiert werden und Eutrophierungskriterien aufgenommen werden, wie in der Stellungnahme der Kommission (Notifizierung 2015/0714/D - C20A) gefordert.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 18/7557 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/1332 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/9044 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Zu den Buchstaben b und c

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand entsteht erst durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung (DüV). Zu erwarten sind dabei ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 56,2 Millionen (Mio.) Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,8 Mio. Euro. Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 Absatz 2 DüV durch die Länder ist zusätzlich mit einem regelmäßig eintretenden Erfüllungsaufwand von 69,6 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Die vorgesehene Änderung der DüV dient der 1:1-Umsetzung von Recht der EU, insbesondere der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie und enthält keine Regelungen, die über deren Vorgaben hinausgehen. Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands im Sinne der „One in, one out“-Regel ist daher nicht erforderlich.

Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen und wird erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ausgelöst. Hinsichtlich einer Kompensation des Erfüllungsaufwandes im Sinne der „One in, one out“-Regel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage möglich

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Länder entsteht kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht durch die vorgesehene Änderung der DüV. Dabei ist davon auszugehen, dass auf Bundesebene kein zusätzlicher Erfüllungs-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aufwand der Verwaltung entsteht. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird bei ca. 2,9 Mio. Euro pro Jahr sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,4 Mio. Euro liegen. Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 DüV durch die Länder ist darüber hinaus mit ca. 1,2 Mio. Euro an zusätzlichen einmaligen Kosten zu rechnen. Weiterer Erfüllungsaufwand kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen und wird erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ausgelöst. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand kann weiterhin durch das Ersuchen zur Datenübermittlung nach § 12 Absatz 7 oder 8 des Düngegesetzes entstehen. Dieser kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, in welchem Umfang die zuständigen Stellen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden. Da die Daten bei den zuständigen Stellen in der Regel in elektronisch gespeicherter Form vorliegen, dürfte der damit verbundene Aufwand eher gering sein.

Zu den Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b und c

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7557 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden,“.‘

2. Nummer 3 Buchstabe b Absatz 5 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt,“.

3. Nummer 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium erarbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und im Benehmen mit den Ländern ein nationales Aktionsprogramm im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.“

4. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‚5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Inverkehrbringens,“ wird durch die Wörter „Inverkehrbringens einschließlich des Vermittelns sowie“ ersetzt.

b) Die Wörter „§ 3 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1, 2 und 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5“ ersetzt.‘

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „verringert“ durch die Wörter „so weit wie möglich vermieden“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vorschriften über die Anwendung der in § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 genannten Stoffe nach § 3 Absatz 1 bis 3 und einer auf Grund des § 3 Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vorbehaltlich des Satzes 2 sind ab dem 1. Januar 2023 die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen aus dem Betrieb in Betrieben mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar ab dem 1. Januar 2018. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 gelten auch für Betriebe, die die dort festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird. Das Bundesministerium erlässt nach Maßgabe des Satzes 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur näheren Bestimmung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des Absatzes 1 die näheren Vorschriften über eine betriebliche Stoffstrombilanz.

In Rechtsverordnungen nach Satz 4 sind insbesondere Vorschriften zu erlassen über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen, die

1. dem Betrieb zugeführt werden, insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie den Anbau von Leguminosen,

2. vom Betrieb abgegeben werden, insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8, tierische und pflanzliche Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nutztiere.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft untersucht die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung und erstattet dem Deutschen Bundestag hierüber bis spätestens 31. Dezember 2021 Bericht. Dieser Bericht soll Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

‚b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen Behörden können insbesondere verlangen, dass die Auskunftspflichtigen ihnen die erforderlichen Auskünfte mündlich oder durch Vorlage von Unterlagen erteilen.“ ‘

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c) Buchstabe c Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die für die Erteilung und die Überwachung bau- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen zuständigen Behörden bereits vorhandene Angaben über

a) Name oder Firma und Anschrift von Betriebsinhabern,

b) die in Baugenehmigungen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen

aa) genehmigten Arten der landwirtschaftlichen Nutztiere und die genehmigte Anzahl der landwirtschaftlichen Nutztiere,

bb) genehmigte Anlagenleistung von Biogasanlagen,

cc) genehmigten Anlagen zur Lagerung der anfallenden Wirtschaftsdünger oder Düngemittel, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten,

dd) enthaltenen Angaben über Anlagenteile und Verfahrensschritte zum Betrieb der landwirtschaftlichen Anlage, einschließlich der Abluftreinigung,

c) die Menge angefallener Wirtschaftsdünger oder Düngemittel, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) Nachweise über vertragliche Vereinbarungen des Genehmigungsinhabers mit einem Dritten über die Abnahme von Wirtschaftsdüngern oder Düngemitteln, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe d unterbleibt eine Übermittlung, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Dritten anderenfalls gefährdet würden.“

7. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

‚8a. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Qualitätssicherung im Bereich von Wirtschaftsdüngern

(1) Zur Förderung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die für die Anwendung, das Inverkehrbringen, das Herstellen, das Befördern, die Übernahme oder das Lagern von Wirtschaftsdüngern sowie von Düngemitteln, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, gelten, können Träger einer Qualitätssicherung eine regelmäßige Qualitätssicherung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die genannten Düngemittel einrichten.

(2) Träger einer Qualitätssicherung ist eine juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts, deren Mitglieder, Gesellschafter oder Anteilseigner

1. natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die die in Absatz 1 genannten Stoffe anwenden, in Verkehr bringen, herstellen, befördern, übernehmen oder lagern, sowie
2. Fachverbände oder fachkundige Einrichtungen, Institutionen oder Personen

sind.

(3) Qualitätszeichennehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen die in Absatz 1 genannten Stoffe anwendet, in Verkehr bringt, herstellt, befördert, übernimmt oder lagert und über das Recht verfügt, ein Qualitätszeichen eines Trägers der Qualitätssicherung zu verwenden.

(4) Der Träger der Qualitätssicherung bedarf der Anerkennung der zuständigen Behörde. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Träger

1. eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Trägers verantwortliche Person benannt hat und deren Vertretungsbefugnis nachweist,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. nachweist, dass eine technische Leitung und eine Stellvertretung bestellt sind,

3. nachweist, dass das in den Nummern 1 und 2 genannte Personal sowie das sonstige Personal über die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde verfügt und von zu prüfenden Qualitätszeichennehmern, von Mitgliedern, Gesellschaftern oder Anteilseignern des Trägers der Qualitätssicherung sowie von Untersuchungsstellen unabhängig ist,

4. nachweist, dass eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen für die Überwachung der Qualitätszeichennehmer bestellt ist,

5. Informationen über die Strategie, die Planung und die Umsetzung der Qualitätssicherung einschließlich der für die Organisation gültigen und verbindlichen Regelungen vorgelegt hat und

6. die erforderlichen Maßnahmen einschließlich des befristeten oder endgültigen Entzugs des Rechts zur Verwendung des Qualitätszeichens festgelegt hat, um die Einhaltung der Anforderungen für die Erteilung des Qualitätszeichens durch den Qualitätszeichennehmer sicherzustellen.

(5) Der Träger der Qualitätssicherung hat die Voraussetzungen für die Verwendung des Qualitätszeichens durch einen Qualitätszeichennehmer und die Überwachung dessen Verwendung nach Maßgabe des Absatzes 6 Nummer 2 bis 4 und Absatzes 7 so zu bestimmen, dass sie für jeden Qualitätszeichennehmer, der das Qualitätszeichen des Trägers der Qualitätssicherung verwenden will, verbindlich sind.

(6) Das Qualitätszeichen darf nur erteilt werden, wenn der Qualitätszeichennehmer

1. die Anforderungen nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften erfüllt,

2. die Anforderungen des Trägers der Qualitätssicherung an Nachweispflichten und Analyseverfahren erfüllt,

3. die erforderlichen Anforderungen an die Organisation, die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung sowie an die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde ihres Personals erfüllt,

4. sich verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 3 im Rahmen einer fortlaufenden Überwachung gegenüber dem Träger des Qualitätszeichens darzulegen.

(7) Der Träger der Qualitätssicherung darf sich für die Überwachung der Qualitätszeichennehmer nur solcher Sachverständiger und Untersuchungsstellen bedienen, die die für die Durchführung der Überwachung erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Fach- und Sachkunde besitzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(8) Ein Qualitätszeichen darf von einem Qualitätszeichennehmer nur geführt werden, solange und soweit ihm vom Träger der Qualitätssicherung das Recht zur Verwendung erteilt ist.

(9) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur in Absatz 1 genannten Förderung durch eine Qualitätssicherung erforderlich ist, Regelungen zu erlassen über

1. Anforderungen an die Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich deren Umfang,
2. Anforderungen an die Organisation, die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung des Qualitätszeichennehmers,
3. Anforderungen an den Qualitätszeichennehmer und die bei ihm beschäftigten Personen, insbesondere Mindestanforderungen an die Fach- und Sachkunde und die Zuverlässigkeit sowie an deren Nachweis,
4. Anforderungen an die Tätigkeit der Träger der Qualitätssicherung, insbesondere an deren Bildung, Auflösung, Organisation und Arbeitsweise einschließlich der Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Prüforgane sowie Mindestanforderungen an die Mitglieder dieser Prüforgane,
5. Mindestanforderungen an die für die Träger der Qualitätssicherung tätigen Sachverständigen sowie deren Bestellung, Tätigkeit und Kontrolle,
6. Anforderungen an das Qualitätszeichen, insbesondere an die Form und den Inhalt sowie an seine Erteilung, seine Aufhebung, sein Erlöschen und seinen Entzug durch den Träger des Qualitätszeichens oder durch die zuständige Behörde,
7. die besonderen Voraussetzungen, das Verfahren, die Erteilung und die Aufhebung der Anerkennung sowie die Überwachung des Trägers der Qualitätssicherung durch die zuständige Behörde,
8. die Pflicht, die erforderlichen Erklärungen, Nachweise, Benachrichtigungen oder sonstigen Daten elektronisch zu führen und Dokumente in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzulegen.

(10) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 9 erlassen, soweit das Bundesministerium von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.“ ‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

‚9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

„a) nach § 3 Absatz 4 oder 5 Nummer 2, 3, 5, 6, 8 oder 10, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1, oder nach § 11a Absatz 2 Satz 6 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Nummer 1,

b) nach § 3 Absatz 5 Nummer 1 oder 9, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Nummer 1, oder nach § 3 Absatz 5 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1,

c) nach § 3 Absatz 5 Nummer 7 oder § 11a Absatz 2 Satz 4 oder 6 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Nummer 1, oder nach § 11 Absatz 3 Nummer 7 oder 8,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben d bis f.

cc) In den neuen Buchstaben d bis f wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Nummer 1“ ersetzt.

dd) Der bisherige Buchstabe e wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe e“ ersetzt.‘

9. Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Nummer 2 bis 6, 8 und 10“ ersetzt.‘;

b) den Antrag auf Drucksache 18/1332 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 18/9044 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 15. Februar 2017

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Waldemar Westermayer
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Waldemar Westermayer, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 25. Februar 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/7557** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 2014 den Antrag auf **Drucksache 18/1332** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 den Antrag auf **Drucksache 18/9044** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Buchstabe a

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt in Deutschland insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnungen zu erlassen. So ermächtigt § 3 Absatz 3 Satz 1 des geltenden Düngegesetzes, die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. § 3 Absatz 3 Satz 2 des Düngegesetzes ermöglicht insbesondere, die düngungsrelevanten Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG) – durch Rechtsverordnung umzusetzen. Die EG-Nitratrichtlinie hat laut Kommission der Europäischen Union (EU) zum Ziel, die Wasserqualität in der EU zu verbessern, indem die Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verhindert und der Einsatz beispielhafter landwirtschaftlicher Verfahren gefördert wird. Auf der Grundlage der Vorgängerschriften von § 3 Absatz 3 und 5 des Düngegesetzes wurde die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in Deutschland erlassen. Die Düngeverordnung präzisiert die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt, wie mit der Düngung verbundene Risiken zu verringern sind. Sie ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Nitratrichtlinie fortzuschreiben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Als Teil dieser Überprüfung hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts die Düngeverordnung in den letzten Jahren evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation in einem Abschlussbericht festgehalten. Dem schloss sich ein intensiver Diskussions- und Abstimmungsprozess der Bundesregierung mit verschiedenen Beteiligten an. Dabei wurde Anpassungsbedarf beim nationalen Düngerecht festgestellt, der im Wesentlichen durch eine neu zu erlassende Düngeverordnung vollzogen werden soll.

Bei der Novellierung der Düngeverordnung sollen – gemäß Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 16. Dezember 2015 – alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel im Grundsatz einer Obergrenze von 170 Kilogramm (kg) Stickstoff pro Hektar unterworfen werden. Dieser Schritt ist nach Angaben der Bundesregierung auf Grundlage der bestehenden Verordnungsermächtigungen nach § 3 des Düngegesetzes nicht möglich. Auch für einige weitere im Rahmen des Neuerlasses der Düngeverordnung geplante Änderungen bedarf es einer Ergänzung der bestehenden Verordnungsermächtigungen. Im Rahmen der Evaluierung der Düngeverordnung und der Bewertung der Ergebnisse hat sich nach Angaben der Bundesregierung gezeigt, dass die Erfassung und Steuerung der Nährstoffströme in den Betrieben für die Verbesserung der Nährstoffeffizienz, die Verringerung von Nährstoffverlusten und die Vermeidung von Umweltbelastungen zentrale Elemente sind. Das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verankerte Ziel, den Stickstoffsaldo der Landwirtschaft in Form der jährlichen Gesamtbilanz bis zum Jahr 2010 auf 80 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu reduzieren, und das in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung angestrebte Ziel einer weiteren Verringerung bis zum Jahr 2015 konnte nach Darstellung der Bundesregierung bisher nicht erreicht werden. Daher sind ihr zufolge zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die an den unterschiedlichen Verlustquellen ansetzen.

Wesentliche Nährstoffverluste treten laut Bundesregierung im Bereich der Tierhaltung im Stall sowie bei der Lagerung und beim Umgang mit Wirtschaftsdüngern auf. Die Aufzeichnung und vergleichende Berechnung der Nährstoffzufuhr und der Nährstoffabfuhr für den Gesamtbetrieb sind laut Bundesregierung besonders geeignet, um diese Stoffströme genauer zu erfassen und gezielte Maßnahmen zur Verringerung von vermeidbaren Nährstoffverlusten einleiten zu können. Die bisherigen Vorgaben des Düngegesetzes betrachten der Bundesregierung zufolge allein den Prozess der landwirtschaftlichen Düngung. Daher sind eine Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes und die Ergänzung um Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sowie entsprechende Verordnungsermächtigungen notwendig, um insbesondere Regelungen zu Nährstoffvergleichen für den Gesamtbetrieb erlassen zu können.

In Verbindung mit der Erfassung der relevanten Stoffströme in den Betrieben ist nach Darstellung der Bundesregierung zudem wichtig, dass die ermittelten und ggf. überbetrieblich zu verwertenden Nährstoffmengen mit den tatsächlich in den Betrieben gehaltenen Nutztieren und den für die Verwertung zur Verfügung stehenden Flächen korrespondieren. Ob die Angaben der Betriebe in den einschlägigen Unterlagen korrekt sind, kann ihr zufolge von den für die Kontrolle der Einhaltung düngerechtlicher Vorgaben zuständigen Stellen nicht immer nachvollzogen werden, da ihr zum Beispiel keine Angaben über die zugrunde liegenden Tierzahlen vorliegen. Entsprechendes gilt für die Daten über die zur Verfügung stehenden Flächen eines Betriebes. Daher soll im Düngegesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine Übermittlung von durch andere Stellen für andere Zwecke erhobenen Daten an die für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Stellen ermöglichen soll. Die übermittelten Daten sollen ausschließlich zum Zwecke der düngerechtlichen Überwachung genutzt werden dürfen. Hierbei geht es um Daten, die bei den sog. InVeKoS-Behörden (InVeKoS: Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) und bei den für die Durchführung des Tierseuchenrechts zuständigen Stellen bereits vorhanden sind.

Die geplanten Änderungen der Düngeverordnung berücksichtigen zudem nach Aussage der Bundesregierung in wesentlichen Punkten Forderungen der Kommission der EU (Kommission) zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Die Kommission ist nach Schilderung der Bundesregierung der Ansicht, dass die Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen der EG-Nitratrichtlinie angesichts der aktuellen Daten zur Wasserqualität bislang nicht hinreichend nachgekommen ist. Im Oktober 2013 leitete sie daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht hinreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ein. Anfang November 2016 reichte die Kommission beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens eine entsprechende Klage ein.

Der vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften muss in Kraft getreten sein, bevor die neue Düngeverordnung erlassen werden kann. Um dies möglichst zügig zu verwirklichen, beschränkt sich der Gesetzentwurf nach Darstellung der Bundesregierung im Wesentlichen auf die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für die Änderungen der Düngeverordnung notwendigen und hiermit zusammenhängenden Änderungen des Düngegesetzes sowie auf notwendige Folgeänderungen in anderen Vorschriften. Dagegen soll nach Aussage der Bundesregierung ggf. bestehender sonstiger Änderungs- oder Ergänzungsbedarf einem späteren Änderungsgesetz vorbehalten bleiben. Insbesondere sollen alle Änderungen des Düngegesetzes unterbleiben, die eine Pflicht zur Notifizierung gegenüber der Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG auslösen könnten. Die dann nach dem EU-Recht einzuhaltenden Stillhaltefristen würden der Bundesregierung zufolge zu Verzögerungen beim Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften führen.

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7557 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 4 der Drucksache 18/7557 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 5 der Drucksache 18/7557.

Zu Buchstabe b

Nach Auffassung der Antragsteller sind in einigen Regionen der Bundesrepublik Deutschland derzeit durch die hohen Immissionen von reaktiven Stickstoff-Verbindungen nicht nur die Ziele der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (EG-Nitratrichtlinie), der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie) und der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) gefährdet, sondern auch nationale Ziele der Strategie zur biologischen Vielfalt und der Nachhaltigkeitsstrategie Deutschlands.

Der Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2008–2011 (EU-Nitratbericht) von 2012 weist nach Aussagen der Antragsteller aus, dass mit der derzeitigen Düngeverordnung die konsequente Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie nicht erreicht wird. Der Umweltzustand der Ostsee und der Küstengewässer verschlechtert sich weiter und das Grundwasser in Deutschland weist neben Malta die höchsten Nitratkonzentrationen auf. Im Umweltgutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) wird darauf hingewiesen, dass von den nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2008 bewerteten 44 deutschen Küstenwasserkörpern der Ostsee nur ein einziger den angestrebten guten ökologischen Zustand erreicht.

Der Ist-Zustand gefährdet laut der Antragsteller Wasser als Lebensmittel. Deshalb soll die Bundesregierung den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik (WBA) und Düngungsfragen (WBD), dem SRU und der Kommission folgen. Der Anpassungsbedarf der Landwirtschaft sollte neben der Produktionsstruktur und der vorhandenen Ausbringungstechnik für Wirtschaftsdünger vor allem von den natürlichen Standortbedingungen und den regionalen Werten für die Wassergüte abhängen. Besonders hoch wird der Anpassungsbedarf in vieh- und biogasanlagenstarken Regionen sein; daher sollte hier nach Ansicht der Antragsteller für betroffene Betriebe zusätzliche Unterstützung durch die Bundesregierung geschaffen werden.

Mit dem Antrag auf Drucksache 18/1332 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden,

1. einen Entwurf zur Änderung der Düngeverordnung vorzulegen,

   der u. a. so ausgestaltet ist, dass künftig der Nährstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer konsequent verringert wird und die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der nationalen Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt unter Beachtung des Verursacherprinzips nicht weiterhin gefährdet werden;

2. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Düngegesetzes vorzulegen,

   der eine Erweiterung der Definition der Düngung nach guter fachlicher Praxis vorsieht, damit, gemessen am Bedarf der Pflanzen, des Bodens und dem Erhalt oder der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, die Düngung in Art, Menge und Zeitpunkt so eingesetzt wird, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes weitestgehend vermieden werden;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. einen Regelungsentwurf für die Einführung einer verpflichtenden Nährstoff-Hoftorbilanz zur vollständigen Erfassung der Nährstoffflüsse in den Betrieben vorzulegen, in welche die Ausbringung von Gärresten einbezogen wird und die ebenso für Betriebe mit flächenloser Viehhaltung und Biogasanlagenbetriebe verbindlich ist;
4. rechtliche Voraussetzungen für die notwendigen administrativen und technischen Grundlagen einer öffentlich finanzierten, bundesweit einheitlichen und webbasierten Datenbank zur Hoftorbilanzierung zu entwickeln, die unterschiedliche betriebliche Voraussetzungen berücksichtigt, einfach handhabbar ist und den Betrieben zur flächendeckenden Anwendung verbindlich zur Verfügung gestellt wird;
5. in der Düngeverordnung die Düngemittelbedarfsermittlung ziel- und standortgenau nach fachlich anerkannten Methoden mit Mindeststandards für die Dokumentation sowie der daraus resultierenden Düngeplanung und -ausführung festzulegen;
6. Beratungs- und Schulungsangebote zur Optimierung des betrieblichen Nährstoffmanagements und zur Begrenzung von Düngeverluste zu verstärken und die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um bei Überschreitung der maximal zulässigen Salden für Phosphor und Stickstoff die Beratung kostenpflichtig anzuordnen;
7. sich auf EU-Ebene für eine verbesserte Ökolandbau-Förderung einzusetzen und diese den Naturhaushalt besonders schonende Wirtschaftsweise mit einem „Wasserbonus“ fördert.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag soll mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/9044 insbesondere feststellen, dass

– der hohe Eintrag von Stickstoff-Verbindungen eines der großen ungelösten Umweltprobleme der heutigen Zeit ist. Aus globaler Sicht sind die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit bei der Stickstoffbelastung bereits überschritten, was langfristig die Stabilität von Ökosystemen gefährdet;

– die Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser primär lokal auftreten. Die Eutrophierung der Meere wird vorrangig durch weiter entfernte Belastungsquellen verursacht, insbesondere über Einträge aus Flüssen. Eine wesentliche Ursache sind Ammoniak-Emissionen, die bei der Düngung mit Wirtschaftsdüngern aus der Tierhaltung entstehen, durch die Tierhaltung aus Intensivtierhaltungsanlagen entweichen und über die Luft für Nährstoffanreicherungen in der Landschaft sorgen;

– im Jahr 2009 etwa 48 Prozent der natürlichen und naturnahen terrestrischen Ökosysteme von Nährstoffeinträgen - Eutrophierung genannt - und acht Prozent von Versauerung betroffen waren. Beide Mechanismen (Eutrophierung und Versauerung) verändern die Artenzusammensetzung, reduzieren die Artenanzahl und schwächen die Widerstandskraft gegenüber Störungen, wie Trocken- und Froststress. Nord- und Ostsee sind ebenfalls in erheblichem Maße eutrophiert.

– etwa 27 Prozent aller Grundwasserkörper wegen hoher Nitratgehalte in einem schlechten chemischen Zustand sind. 42,6 Prozent der Gewässer weisen bereits Nitratgehalte zwischen 25 und 50 Milligramm pro Liter (mg/l) auf. Dadurch wird auch die Trinkwassergewinnung beeinträchtigt. Insbesondere in Regionen mit landwirtschaftlichen Betrieben, die über hohe Viehbestände mit zu wenig Fläche verfügen, kann der Nitratgrenzwertwert von 50 mg/l Nitrat nur noch durch zum Teil aufwändige technische Maßnahmen oder durch Verdünnung mit unbelastetem Rohwasser eingehalten werden.

– die Einhaltung der Vorgaben der EU, wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG) und Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (EG-Nitratrichtlinie), die Biodiversitätskonvention sowie die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt erschweren oder verhindern;

– die Nichteinhaltung von Vorgaben der EU u. a. zu einem Vertragsverletzungsverfahren der Kommission der EU gegen Deutschland geführt hat, weil es die EG-Nitratrichtlinie nur unzureichend umgesetzt wurde;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– der Deutsche Bundestag die Feststellung der Bundesregierung im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften („Düngegesetz“) begrüßt, dass „das in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Ziel, den Stickstoffsaldo der Landwirtschaft in Form der jährlichen Gesamtbilanz bis zum Jahr 2010 auf 80 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu reduzieren und das in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung angestrebte Ziel einer weiteren Verringerung bis zum Jahr 2015“ bisher nicht erreicht werden konnte.

Mit dem Antrag auf Drucksache 18/9044 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drucksache 18/7557) unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte zu beschließen:

1. die Einführung der Hoftorbilanzierung (§ 11 a Düngegesetz) mindestens für die sog. roten Gebiete mit hohen Viehdichten;
2. die Ermöglichung des Datenabgleichs (§ 12 Düngegesetz), d. h. die Änderung zur Nutzung der Verwaltungsdaten für den Abgleich mit anderen Erhebungen durch die Länder, um die Angaben auf Plausibilität überprüfen und wirksame Gegenmaßnahmen einleiten zu können;
3. die Einbeziehung der Gärreste aus Biosgasanlagen in die Obergrenze für ausbringbaren Stickstoff in Höhe von 170 kg Nitrat pro Hektar (N/ha)

und den Gesetzentwurf so zu ändern, dass

4. im Artikel 1 Nr. 1 unter Punkt 4 und im § 11a Absatz 1 jeweils das Wort „verringern“ durch „minimieren“ ersetzt wird;
5. das Wort „Torf“ als Zugabe zu Festmist aus dem § 2 Nr. 3 (Begriffsbestimmungen) des Düngegesetzes gestrichen werden soll;
6. das Wort „Wasserläufe“ durch das Wort „Oberflächengewässer“ in § 3 Absatz 3 Nr. 5 des Düngegesetzes ersetzt wird

und den Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen so zu ändern, dass

7. nicht nur die Nitratkonzentrationen, sondern auch die trophischen Bodenbedingungen in § 13 als Grundlage definiert werden und Eutrophierungskriterien aufgenommen werden, wie in der Stellungnahme der Kommission der EU (Notifizierung 2015/0714/D - C20A) gefordert;
8. eine Länderermächtigung für einen Maßnahmenkatalog des § 13 für die sog. roten Gebiete (Gebiete mit 40 mg/l Nitrat und einer steigenden Tendenz oder mehr als 50 mg/l) formuliert wird, der die Möglichkeit beinhaltet, dass die Länder eigene regionsspezifische Maßnahmen für ihre Risikogebiete definieren können und zusätzlich in die Lage versetzt werden Maßnahmen zwingend vorschreiben zu können, die über die jetzigen Maßnahmen hinausgehen, wie in der Stellungnahme der Kommission der EU (Notifizierung 2015/0714/D - C20A) gefordert;
9. die Länder die Möglichkeit erhalten die Senkung der Kontrollwerte auf 50 kg N/ha/Jahr bzw. 40 kg N/ha/Jahr zwingend vorzuschreiben und diese Regelung nicht nur für rote Gebiete anwendbar sein soll, sondern generell, wie in der Stellungnahme der Kommission der EU (Notifizierung 2015/0714/D - C20A) gefordert;
10. die Befreiung der Betriebe von zusätzlichen Anforderungen bei einem Kontrollwert von 35 kg/N/ha/Jahr zu streichen oder mindestens vorhandene Belastungszustände angemessen zu berücksichtigen, wie in der wie in der Stellungnahme der Kommission der EU (Notifizierung 2015/0714/D - C20A) gefordert;
11. die Regelung des § 6 Absatz 7 Nr. 2 gestrichen wird, die festlegt, dass Festmist von Huf- und Klauentieren in der Zeit von 15. November bis 31. Januar nicht ausgebracht werden dürfen;
12. die Verschärfungen für die Weidehaltung durch die Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte (von vormals 25 Prozent auf 40 bis 70 Prozent) in der Anlage 2 zurückgenommen wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 37. Sitzung am 27. Januar 2016 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften“ befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 8 (Landwirtschaft produktiv, nachhaltig, umweltverträglich – und artgerechte Tierhaltung)“, dem „Indikator 1 (Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen)“, dem „Indikator 5 (Artenvielfalt – Arten erhalten und Lebensräume schützen)“ sowie dem „Indikator 12 (Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren)“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)491 – darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen wurden:

„Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er ermöglicht eine Weiterentwicklung der näheren Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Dies dient der Verwirklichung des mit dem Düngegesetz verfolgten Zwecks, die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können. Vorteilhafte Auswirkungen können sich insbesondere auf die bedarfsgerechte Pflanzenernährung und den Schutz der Gewässer ergeben. Zudem dienen auch die Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb einer nachhaltigen und ressourceneffizienten landwirtschaftlichen Erzeugung. Damit sind vor allem die Nachhaltigkeitsindikatoren 1a/b, 5 und 12a einschlägig.“

Demzufolge ist für ihn die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 105. Sitzung am 15. Februar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7557 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)515) anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 105. Sitzung am 15. Februar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 18/1332 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 105. Sitzung am 15. Februar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 18/9044 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 79. Sitzung am 15. Februar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 18/9044 abzulehnen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörungen

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 72. Sitzung am 16. Januar 2017 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7557 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden sechs Sachverständige eingeladen.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Interessenvertreter und Institutionen

- Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Herr Steffen Pingen
- Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V, Herr Geschäftsführer Turgut Pencereci
- Johann Heinrich von Thünen-Institut - Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Herr Dipl.-Ing. agr. Bernhard Osterburg

Einzelsachverständige

- Frau Birgit Apel, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Landbau, Nachwachsende Rohstoffe
- Prof. Dr. Friedhelm Taube, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung Grünland und Futterbau/Ökologischer Landbau
- Prof. Dr. Franz Wiesler, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Speyer.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 16. Januar 2017 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung – nach dessen Fertigstellung – und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 52. Sitzung am 14. März 2016 zum Thema „Änderung des Düngerechts“ auf Grundlage der Anträge der Fraktion DIE LINKE. „Wasserqualität für die Zukunft sichern - Düngerecht novellieren“ (BT-Drucksache 18/1332) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Den Umgang mit Nährstoffen an die Umwelt anpassen“ (BT-Drucksache 18/1338) eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Dazu wurden sieben Sachverständige eingeladen, denen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung ein Fragenkatalog mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt worden war. Diese dem Ausschuss vor der öffentlichen Anhörung übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 18(10)373-A, 18(10)373-B, 18(10)373-C, 18(10)373-D, 18(10)373–E, 18(10)-F sowie 18(10)373-G erschienen. Drei Sachverständige haben der Veröffentlichung ihrer jeweils abgegebenen Stellungnahmen nicht zugestimmt.

Zudem wurde an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfes eine schriftliche Stellungnahme unaufgefordert übermittelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Interessenvertreter und Institutionen

- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr Jakob Opperer
- DBV, Herr Steffen Pingen

Einzelsachverständige

- Herr Prof. Dr. Kurt-Jürgen Hülsbergen, Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt, Department für Pflanzenwissenschaften
- Herr Franz Jansen-Minßen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft, Fachbereich Nachhaltige Landnutzung, Ländlicher Raum, GIS-Polaris
- Herr Karsten Specht, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Herr Prof. Dr. Friedhelm Taube, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
- Herr Prof. Dr. Franz Wiesler, LUFA Speyer.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vertreten durch den Präsidenten der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Herrn Jakob Opperer, sprach sich in Bezug auf das Düngerecht gegen mehr Kontrollinstrumente in Form schriftlicher Unterlagen aus. Wesentlich wichtiger wäre, dass der Vollzug der Düngeverordnung und des Düngegesetzes bei der Beratung beginne, der Vollzug kontrolliert werde und dort, wo Verstöße feststellt würden, diese auch sanktioniert würden. Das könne aufgrund der unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten nicht von einem Zentralcomputer gemacht werden, sondern es müsse vor Ort mit dem einzelnen Landwirt ins Gespräch getreten werden.

Der DBV, vertreten durch Herrn Steffen Pingen, bewertete die Einführung neuer Überwachungsinstrumente eher kritisch, denn der Datenschutz gelte auch für Landwirte. Der Sachverständige mahnte Klärungsbedarf hinsichtlich des Zweckentfremdungsverbots von in anderen Zusammenhängen erhobenen Daten an. Der Vertreter des DBV wies bei seiner Begründung auf die Tierseuchenkasse als mögliche Datenquelle hin. Er befürchtete, dass die Auswertung solcher Datenbestände zu Fehlinterpretationen führen könnte, weil diese nicht dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechen würden.

Der Einzelsachverständige Prof. Dr. Kurt-Jürgen Hülsbergen äußerte, die Novellierung der Düngeverordnung gehe in die richtige Richtung. Er wies darauf hin, dass es trotz unterschiedlicher Bodenbedingungen notwendig sei, allgemeine Obergrenzen wie die Höchstmenge von 170 Kilogramm (kg) Stickstoff pro Hektar für die Ausbringung organischer Dünger festzulegen. Der Sachverständige stellte aber auch fest, dass die Tierbestände in Deutschland sehr unterschiedlich verteilt seien und die Bedingungen je nach Region stark variieren würden. Als einen von gesetzlichen Obergrenzen unabhängigen Ansatz zur Entlastung gebeutelter Regionen hob er hervor, es sollte geschaut werden, wo neue Anlagen errichtet würden.

Der Einzelsachverständige Franz Jansen-Minßen vermutete mehr ein rechtliches Regelungs- und weniger ein Vollzugsdefizit als Teil des Problems, denn es mangele ihm zufolge an rechtswirksamen Instrumenten. Die Überwachung müsse sich auf die Einhaltung der bedarfsgerechten Düngung konzentrieren und schmerzhafte Strafen aussprechen können, wenn zu viel oder zum falschen Zeitpunkt gedüngt werde. Er plädierte für die Einführung neuer Überwachungsinstrumente, wenn diese zur Verbesserung der Kontrolle beitrügen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Tierbestands- und Flächendaten.

Der Einzelsachverständige Karsten Specht schätzte das Vollzugsdefizit der Behörden größer ein als das Fehlen von Vorgaben. Viele Regelungen würden ihm zufolge von Landwirten nicht ernst genug genommen. Der Grundgedanke einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung finde nach seiner Einschätzung in der Praxis nicht ausreichend Anwendung - eher finde eine Entsorgung von Nährstoffen, weniger eine Düngung auf den Feldern statt. Die Änderung des Düngerechts sei wichtig, um Transparenz in das System zu bekommen. Gebraucht werde ein Überblick, um diejenigen ansprechen zu können, die sich nicht konform verhielten. Es müsse die Erkenntnis unter den

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Landwirten Raum greifen, dass das Düngegesetz dem Wasserschutz diene. Außerdem sollte die Missachtung der Regeln strikter geahndet werden; Ordnungswidrigkeiten sollten finanziell stärker zu Buche schlagen.

Der Einzelsachverständige Prof. Dr. Friedhelm Taube sah die Notwendigkeit für eine wirksame Änderung des Düngerechts. Im Durchschnitt würden derzeit rund 100 kg Stickstoff Überschuss pro Hektar anfallen. Die Nährstoffe würden das Grundwasser belasten oder durch Oberflächengewässer in die Meere gelangen. Als notwendig zur realitätsnahen Erhebung der Situation betrachtete der Sachverständige daher die Einführung der sog. Hoftorbilanzierung, um die Stickstoffmengen zu erfassen, die in einen Betrieb durch Dünger oder Tierfutter eingeführt und als landwirtschaftliche Produkte wieder ausgeführt würden. Ein Überschuss könne nach diesem Berechnungsansatz aus der Differenz zwischen Einbringung und Abzug der verwendeten Menge beziffert werden.

Der Einzelsachverständige Prof. Dr. Franz Wiesler befürwortete die Anwendung der sog. Hoftorbilanzierung als Berechnungsmethode für alle Betriebe, weil sie seines Erachtens einfacher durchzuführen sei. Einschränkend plädierte er für „großzügige Übergangsregelungen“ und Bagatellgrenzen für kleine Betriebe, die in absehbarer Zeit zum Beispiel aus Altersgründen der Inhaber die Produktion einstellen würden.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 14. März 2016 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung sowie der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Zu den Buchstaben a, b und c

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/7557, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/1332 sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/9044 in seiner 76. Sitzung am 15. Februar 2017 abschließend beraten.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7557 lag dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Die betreffende Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses (epetitionen.bundestag.de) veröffentlicht. Dort wurde die Petition innerhalb der Mitzeichnungsfrist von 218 Personen online mitgezeichnet. Der Petent sprach sich dafür aus, § 4 der Düngeverordnung zu ändern. Er führte aus, dass zukünftig zum Schutz des deutschen Grund- und Trinkwassers höchstens 100 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden sollten. Damit diese Obergrenze nicht überschritten würde, sollten schärfere Kontrollen durchgeführt werden. Dem Anliegen des Petenten bzw. der Petenten wurde nicht entsprochen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)515 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Düngerechts sei ein wichtiger Schritt für den Schutz des Grundwassers in der Bundesrepublik Deutschland. Der erzielte Kompromiss stelle sicher, dass sowohl die bedarfsgerechte Pflanzenernährung als auch der Schutz der Gewässer gewährleistet werde. Durch Dokumentation, Verlängerung der Sperrfristen und weitere Auflagen in sog. Problemgebieten würden diese Ziele erreicht. Mit dem Gesetzentwurf werde darüber hinaus die Weiterentwicklung der konkreten Anforderungen an die Anwendungen von Düngemittel, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Zwecks des Düngegesetzes werde mit dem Gesetzentwurf dem Grundsatz der Nachhaltigkeit Rechnung getragen. Mit ihm werde einerseits die Ernährung der Nutzpflanzen sichergestellt und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten, andererseits trage er dazu bei, dass Gefahren für die Gesundheit durch die Anwendung von Düngemitteln vermieden würden. Damit werde der Weg für eine noch nachhaltigere, ressourceneffizientere landwirtschaftliche Erzeugung und einen verstärkten Schutz des Grundwassers geebnet. Die Fraktion der CDU/CSU sehe die Landwirtschaft nicht als Teil des Problems, sondern als Teil der Lösung. Die bereits gemachten und die zukünftigen Fortschritte durch die neue Düngeregelungen würden auch von der Kommission der Europäischen Union (EU) anerkannt. Mit dem sog. Düngepaket bestehe ein hinreichendes Instrumentarium für den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Allerdings würden die weitergehenden Anforderungen im Düngerecht die Produktionskosten in der deutschen Landwirtschaft und damit die Kosten für Lebensmittel erhöhen. Die Ausbringungstechnik stelle insbesondere an die kleinen Betriebe große Herausforderungen. Wichtig sei,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dass mit der noch konkret auszugestaltenden Stoffstrombilanz möglichst wenig bürokratischer Aufwand verbunden sei.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sie bedanke sich bei allen Beteiligten sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene für den erzielten Kompromiss beim Düngerecht. Es sei gelungen, weitestgehend die unterschiedlichen Interessenlagen einzubinden. Für den gesamten Bereich der deutschen Landwirtschaft werde im Bereich des Düngerechts mit der Neueinführung eines veränderten Bilanzierungssystems ein Meilenstein gesetzt, der von weitreichender Tragweite und für die Zukunft von großen Konsequenzen begleitet sein werde. Die erforderlichen Investitionen, um die neuen vorgegebenen Standards erreichen zu können, würden für die Betriebe erheblich sein. Insgesamt sei das sog. Düngepaket ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings müssten von Deutschland noch weitere Richtlinien, insbesondere die EU-Wasserrahmenrichtlinie und die NEC-Richtlinie, die im Kontext des Düngerechts gesehen werden müssten, umgesetzt werden. Wenn auf der einen Seite zugelassen werde, dass mehr Ammoniak bei der Ausbringung in die Umwelt freigesetzt werde, dann müsse sich auf der anderen Seite Gedanken gemacht werden, wie die NEC-Richtlinie umsetzen werden solle. Die Fraktion der SPD hoffe, dass es gelingen werde, mit Hilfe des sog. Düngepaketes das in Luxemburg anhängige Klageverfahren der EU gegen Deutschland, welches der Hintergrund für das Gesetzgebungsverfahren zum Düngegesetz wie auch der Düngeverordnung als auch der Verordnung zur Stoffstrombilanz gewesen sei, einstellen zu lassen. Bei dem zu entwickelnden System der Stoffstrombilanzierung stelle die Fraktion der SPD darauf ab, dass im Vordergrund nicht die Optimierung des Ertrages alleine stehe, sondern gleichgewichtig alle Immissionstatbestände mit berücksichtigt würden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte, der gesamte Beratungsprozess zum Düngerecht seit Beginn 2016 sei aus parlamentarischer Sicht nicht zufriedenstellend verlaufen. Immer wieder hätten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine Beratung im Ausschuss angekündigt, um sie dann kurzfristig wieder zurückzuziehen. Umso bedauerlicher sei es, dass parallel zu Beratung des Gesetzentwurfes für ein neues Düngegesetz im Bundeskabinett die Düngeverordnung beschlossen werde. Somit sei den Abgeordneten die Möglichkeit genommen, die Düngeverordnung im Kontext des Gesetzentwurfes bewerten zu können. Dadurch sei von der Bundesregierung die Möglichkeit ausgeschlagen worden, einen gesellschaftlichen Konsens bei der Novellierung des Düngerechts zu erzielen. Die Herausforderungen beim Düngerecht seien sehr groß. Das ständige Verschieben der Beratung zeige, dass es besser sei, schnell und konsequent zu handeln, als zu versuchen, die notwendigen Schritte beim Düngerecht zum Nachteil der Landwirte in die Zukunft zu verschieben. Der Gesetzentwurf enthalte wichtige und richtige Weichenstellungen für das Düngerecht in Deutschland. Ausgesprochen wichtig sei, dass die Frage des Umwelt- und Naturschutzes bei der Düngung als Ziel Berücksichtigung finde. Allerdings seien einige der Formulierungen im Gesetzentwurf zu vage formuliert und die Zeitabläufe zu weit nach hinten geschoben, sodass die Sorge bestehe, dass die Kommission der EU am Ende ernsthafte Probleme mit dem Vorgelegten sehen werde und das Düngerecht erneut novelliert werden müsse. Für die Betriebe ergebe sich durch die vorgesehenen Neuerungen ein erheblicher Investitionsbedarf, mit dem sich die Politik in Bezug auf mögliche Unterstützungsleistungen auseinandersetzen müsse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie teile die Kritik der Fraktion DIE LINKE. am Vorgehen der Bundesregierung, am Tag der Ausschussberatung über den Gesetzentwurf für eine neues Düngegesetz die Düngeverordnung in das Bundeskabinett einzubringen. Dieses Verhalten der Bundesregierung sei unverständlich. Es wäre besser gewesen, wenn der Ausschuss in Kenntnis des Inhaltes der Düngeverordnung den Beratungsprozess hätte durchführen können. Der erzielte Kompromiss beim Düngerecht, an dem der niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz maßgeblich mitgewirkt habe, sei ein Fortschritt, aber insgesamt nicht ausreichend. Die vorgesehenen neuen Maßnahmen würden möglicherweise zeitlich zu spät kommen. Es sei offen, ob sie der Bewertung durch die Kommission der EU Stand hielten. Diese habe schon 2013 den ersten Vorschlag aus Deutschland als nicht ausreichend abgelehnt. Die vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung betrieblicher Stromstoffbilanzen erfasse in den ersten fünf Jahren zu wenige Betriebe. Die Absicht, die Erstellung verbindlicher betrieblicher Stromstoffbilanzen für Betriebe mit mehr als 20 Hektar oder mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) einzuführen erst ab 2023 vorzusehen, sei wenig ambitioniert. Das gelte auch für den Vorschlag, ab 2018 nur tierhaltende Betriebe mit mehr als 50 GV oder mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 GV je Hektar einzubeziehen. Den landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland müsse beim Düngerecht endlich Planungssicherheit gegeben werden, da sie nicht mehr wüssten, woran sie seien. Die Bäuerinnen und Bauern appellierten an die Politik, endlich ein neues Düngerecht zu beschließen, damit sie Planungssicherheit in der Frage erhielten, was ihr Erfüllungsaufwand sein werde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Bundesregierung** verdeutlichte, die Änderung des Düngegesetzes sei erforderlich, um die Düngeverordnung mit den vorgesehenen Regelungen u. a. zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie erlassen zu können. Der Gesetzentwurf sehe wesentliche Änderungen vor. Hierzu gehöre insbesondere die Erweiterung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Regelungen in der Düngeverordnung. Diese beträfen vor allem die Einführung standortspezifischer Obergrenzen für die Stickstoffdüngung und die Einbeziehung von Biogasgärresten in die 170 kg Nitrat pro Hektar (N/ha)-Regelung. Hinzu käme die Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes dahingehend, dass im Rahmen der Sicherstellung eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt „so weit wie möglich zu reduzieren“ seien, die Einführung einer Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Erstellung verbindlicher betrieblicher Stoffstrombilanzen sowie die Einführung einer Befugnis der zuständigen Länderbehörden zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Daten aus InVeKos (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem), dem „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT-Datenbank) für düngerechtliche Überwachungszwecke. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD würden im Wesentlichen die Ermächtigungsgrundlagen um den Erlass von Regelungen zu den Anforderungen an die Lagerkapazität für Gärrückstände aus dem Betrieb von Biogasanlagen, sofern die Gärrückstände als Düngemittel verwendet werden, erweitert werden, die Befugnis der zuständigen Länderbehörden zum Datenabgleich auf bestimmte Daten, die bei den bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden vorlägen, ausgedehnt werden sowie ein bundesweit einheitlicher Rahmen, auf dessen Grundlage ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für Wirtschaftsdünger aufgebaut werden könne, geschaffen werden. Die Länder könnten die hierfür erforderlichen konkretisierenden Regelungen bei Bedarf in einer Rechtsverordnung erlassen, sofern der Bund von seiner Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch mache. Außerdem werde der Bußgeldrahmen für bestimmte Verstöße gegen die Düngeverordnung angepasst bzw. erhöht. Mit dem sog. Düngepaket werde die für die landwirtschaftlichen Betriebe notwendige Planungssicherheit geschaffen und durch die Reduzierung von Nährstoffeinträgen beim Grundwasserschutz ein gutes Stück vorangekommen. Mit ihm würden auch die Anforderungen der EG-Nitratrichtlinie in Deutschland erfüllt und die Erreichung der Ziele verbessert.

3. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)515 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7557 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 18/1332 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 18/9044 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes erläutert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 1 Nummer 4 vorgenommene Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes wird so geändert, dass im Rahmen der Sicherstellung eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt „so weit wie möglich zu vermeiden“ sind.

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung wird beabsichtigt, alle Gärrückstände, die als Düngemittel dienen, und nicht nur die, die unter die Wirtschaftsdüngerdefinition nach § 2 Düngegesetz fallen, zu erfassen. Die Regelung zur Lagerkapazität betrifft auch flächenlose Biogasbetriebe, sofern die Gärrückstände als Düngemittel verwendet werden.

Zu Nummer 3

Um die Länder in den Prozess der Erarbeitung des Aktionsprogramms einzubinden, wird vorgesehen, dass das Aktionsprogramm im Benehmen mit den Ländern erarbeitet wird. Zudem wird klargestellt, dass die zusätzlichen Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 5 der EG-Nitratrichtlinie in die Aktionsprogramme integriert werden.

Zu Nummer 4

Es wird klargestellt, dass das Vermitteln von Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 8 Düngegesetz einen Fall des Inverkehrbringens (§ 2 Satz 1 Nummer 10, Unterfall des Anbietens) dieser Stoffe darstellt.

Zu Nummer 5

Die Änderung nach Buchstabe a trägt der Änderung nach Nummer 1 Rechnung. Zudem wird klargestellt, dass die Vorgaben zur Anwendung von Stoffen, insbesondere zur guten fachlichen Praxis der Düngung nach einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 3 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 5, von den Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, insbesondere auch einer Verordnung nach § 11a Absatz 2 unberührt bleiben.

Die Änderung nach Buchstabe b dient der verbindlichen Einführung der Stoffstrombilanzierung ab dem Jahr 2023 bzw. 2018 für bestimmte Betriebsgrößenklassen. Die Regelung soll zunächst im Jahr 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eingeführt werden, wenn deren jeweiliger Tierbesatz höher als 2,5 GV je Hektar ist. Dabei wird eine Bagatellgrenze für kleine Betriebe, die von der Stoffstrombilanzierung befreit werden, berücksichtigt. Ab dem Jahr 2023 soll die Stoffstrombilanzierung für alle Betriebe oberhalb der Bagatellgrenze von 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder über 50 GV je Betrieb verpflichtend sein. Bis dahin haben alle Betriebe unabhängig von der Größe die Möglichkeit, freiwillig die in der Verordnung vorgesehen Regelungen zur Stoffstrombilanzierung anzuwenden. Betriebe, die die Vorgaben zur Stoffstrombilanzierung anwenden, sollen von den Vorgaben des Nährstoffvergleichs in der Düngeverordnung befreit werden.

Die Evaluierungsklausel dient der Überprüfung und Weiterentwicklung der Vorschriften zur Stoffstrombilanzierung auf der Grundlage der bis zum Ablauf des Jahres 2021 gesammelten Erfahrungen.

Zu Nummer 6

Der neue § 12 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Auskunftspflichten insbesondere verlangen können, dass die Auskunftspflichtigen ihnen die erforderlichen Auskünfte mündlich oder durch Vorlage von Unterlagen erteilen.

Ergänzend zu der bereits vorgesehenen Regelung, wonach die für die Überwachung düngerechtlicher Vorschriften nach Landesrecht zuständigen Stellen auch auf im Einzelnen festgelegte Daten zugreifen können, die durch andere Stellen für andere Zwecke erhoben wurden, soll den für die Überwachung düngerechtlicher Vorschriften

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zuständigen Stellen ermöglicht werden, auch auf bestimmte Daten, die bei den bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden vorliegen, zugreifen zu können, wenn dies für die wirksame Überwachung der Einhaltung der in § 12 Absatz 7 Satz 1 genannten düngerechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Auch hier wurde der Umfang der Datenübermittlung auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die in § 12 Absatz 8 (neu) vorgesehenen datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Umgang mit den übermittelten Daten zu beachten sind. Insbesondere dürfen die übermittelten Daten nur für die o.g. Zwecke genutzt werden. Wenn sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen. Im Übrigen gelten ergänzend die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 7

Mit dieser Regelung wird ein bundesweit einheitlicher Rahmen geschaffen, auf dessen Grundlage ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem aufgebaut werden kann. Damit wird einem dringenden Anliegen der Wirtschaft entsprochen. Die Länder können die hierfür erforderlichen konkretisierenden Regelungen bei Bedarf in einer Rechtsverordnung bestimmen, sofern das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Die grundlegenden Regelungen zur stofflichen Zusammensetzung und zum Austausch von Wirtschaftsdünger zwischen Betrieben regeln die Düngemittelverordnung und die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger. Diese werden grundsätzlich durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen überwacht. Freiwillige Qualitätssicherungssysteme können die Erfüllung dieser Anforderungen und insbesondere deren Kontrolle unterstützen.

Zu Nummer 8

Mit der Regelung wird der Bußgeldrahmen für bestimmte Verstöße gegen eine Rechtsverordnung (Düngeverordnung) angepasst. Wegen der besonderen Gefahr von Umweltbelastungen soll künftig bei Verstößen gegen das Aufbringungsverbot von Stoffen, die dem Düngegesetz unterliegen, während festgesetzter Sperrzeiten, bei Verstößen gegen die Vorgaben zum Aufbringen dieser Stoffe auf wassergesättigte, überschwemmte, gefrorene oder schneebedeckte Böden und bei Verstößen gegen die Vorgaben zur Mindestlagerkapazität eine Geldbuße bis zu 150 000Euro festgesetzt werden können.

Zu Nummer 9

Soweit auf die Landesregierungen eine entsprechende Ermächtigung zuvor durch Rechtsverordnung übertragen wurde, sollten sie die Möglichkeit erhalten, die Ermächtigung für eine Landesrechtsverordnung auf Grund von § 3 Absatz 5 Nummer 7 (Aufzeichnungspflichten und über die Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender) auf andere Behörden zu übertragen (Subdelegation). In diesem Fall ist die Möglichkeit einer Subdelegation für den Verwaltungsvollzug in den Ländern sinnvoll.

Berlin, den 15. Februar 2017

Waldemar Westermayer
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.